

Frau Präsidentin des Obersten Gerichtshofs
Wien
Generalprokuratur
Wien
Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts
Linz
Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts
Wien, Graz, Innsbruck
Oberstaatsanwaltschaft
Wien, Graz, Linz, Innsbruck

Mag. Oliver Kleiß, MAS
Sachbearbeiter

oliver.kleiss@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302713
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.121.822

SARS-CoV-2-Pandemie – Anpassung der Regelungen zum weiteren Vorgehen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

Wie bereits im Erlass vom 22. Jänner 2021 über das weitere Vorgehen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, GZ 2021-0.042.538, in Aussicht gestellt, hat das Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit den Dienstbehörden sowie den Personal- und Standesvertretungen die infolge neuartiger, höchstinfektiöser Mutationen des SARS-CoV-2-Virus ergriffenen Maßnahmen einer eingehenden Evaluierung unterzogen. Darauf basierend ergehen mit sofortiger Wirkung die nachstehenden Ergänzungen bzw. Abänderungen des Erlasses vom 22. Jänner 2021.

1. FFP2-Masken: Die Regelungen zum verpflichtenden Tragen einer FFP-2-Maske bleiben mit folgenden Modifikationen aufrecht:
 - a. In Verhandlungen, im sonstigen Parteienverkehr und in Mehrpersonenbüros können Bedienstete statt einer FFP2-Maske einen enganliegenden Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen, wenn sie über einen durch eine Testeinrichtung des Bundes, der Länder oder durch ein anerkanntes medizinisches Institut durchgeführten negativen Antigen- oder PCR-Test verfügen. Dieser Test gilt für 48 Stunden.
 - b. Legt ein*e Angehörige*r der in § 4 Abs. 1 GOG genannten Berufsgruppen einen am gleichen oder am vorangegangenen Tag durch eine Testeinrichtung des Bundes, der Länder oder durch ein anerkanntes medizinisches Institut durchgeführten negativen Antigen- oder PCR-Test vor, genügt für diesen Tag in Verhandlungen und im sonstigen

Parteienverkehr das Tragen eines enganliegenden MNS. Der Test ist der*dem Dienststellenleiter*in oder einer*einem von dieser*diesem dazu bestimmten Bediensteten zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

- c. Den Bediensteten wird nach Maßgabe der Verfügbarkeit die erforderliche Zahl an FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Beschränkung auf zehn Masken pro Monat entfällt.
 - d. Ausgehend von den allgemeinen Empfehlungen des Arbeitsinspektorats sowie einer von einem Arbeitsmediziner eingeholten Stellungnahme wird das 90-minütige Tragen von FFP2-Masken mit einer anschließenden Pause von 15 Minuten aus arbeitsmedizinischer Sicht als akzeptabel erachtet. Im Sinne einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise ergeht die Empfehlung, sich an diesen Richtwerten zu orientieren.
2. Mindestabstand: Es ist weiterhin tunlichst auf die Wahrung eines Mindestabstands von zwei Metern zu achten. Wenn sich das insbesondere in Verhandlungssälen aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht umsetzen lässt, ist etwa durch Plexiglasscheiben in der entsprechenden Größe dafür Sorge zu tragen, dass die Gefahr der Übertragung durch Aerosole auf ein Mindestmaß reduziert werden kann.

Abschließend soll nochmals die Gelegenheit genützt werden, allen Bediensteten für ihren unermüdlichen und vorbildhaften Einsatz zu danken. Es stellt absolut keine Selbstverständlichkeit dar, dass trotz der seit Monaten angespannten Arbeitsbedingungen der Dienstbetrieb bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften reibungslos und in gewohnt hoher Qualität funktioniert. Dafür gebührt einerseits allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dank, Respekt und Anerkennung. Andererseits versteht es sich weiterhin von selbst, dass Prüflisten, Kurzstatistiken und anderen Leistungsausweisen in solchen Zeiten nur sehr bedingt eine Aussagekraft zukommen kann und der Dienst so zu gestalten ist, dass die Gesundheit der Bediensteten bestmöglich geschützt wird.

18. Februar 2021

Für die Bundesministerin:
Dr. Alexander Pirker, MBA

Elektronisch gefertigt